

Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin – zu beachtende Schritte nach Erlangung der Berufsbezeichnung

In Ergänzung zu den bereits am [5. Dezember 2024](#) sowie [12. Dezember 2024](#) erfolgten Newsaussendungen darf die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien nun informieren, dass mit der zum Jahreswechsel erfolgten Einführung der neuen Berufsbezeichnung Fach*ärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin im Falle der Eintragung der Berufsbezeichnung in die Ärzteliste einige Anpassungen einhergehen.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien darf Sie daher über die notwendigen Schritte nach Erhalt der neuen Berufsbezeichnung wie folgt informieren:

- **Ordinationsschild**

Ärzt*innen sind verpflichtet ihre Ordinationsstätten durch entsprechende Ordinationsschilder kenntlich zu machen. Das bestehende Ordinationsschild mit der Kennzeichnung „Ärzt*in für Allgemeinmedizin“ ist folglich an die neue Berufsbezeichnung „Fachärzt*in für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ anzupassen. Die dazu gehörigen Bestimmungen finden sich in der [Schilderordnung](#) der Österreichischen Ärztekammer.

- **Stempel**

Bitte beachten Sie, dass auch Ihre Stempel entsprechend angepasst werden müssen. Der notwendige Inhalt lässt sich auch hier von der Schilderordnung ableiten, da es diesbezüglich keine eigenen gesetzlichen Bestimmungen gibt.

- **Ärzt*innenausweis**

Das Hologramm auf dem Ärzt*innenausweis ist von „AM“ auf „FA“ ändern zu lassen. Dies erfolgt ausschließlich in der Österreichischen Ärztekammer. Diesbezügliche Anfragen können Sie gerne an post@aerztekammer.at richten.

Für Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung Kassenrecht, PKV und Rechtspolitik gerne zur Verfügung (recht@aekwien.at).